

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bürglein

§ 1

Gebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebühren für Grabstätten

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Ruhezeit 20 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgrab (doppeltief) 450,-- €
 - b) Familiengrab (doppeltief) 700,-- €
 - c) Dreifachgrab (doppeltief) 800,-- €
 - d) Vierfachgrab (doppeltief) 900,-- €
 - e) Kindergrab bis zu 5 Jahren 100,-- €
- (2) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre) 400,-- €
- (3) Urnenrasengrab (kein Wahlgrab, Ruhezeit 20 Jahre) 500,-- €
- (4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in **belegtem** Erdgrab pro Urne (Ruhezeit 20 Jahre) (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,-- €

§ 5

Jährliche Grabgebühr

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- (1) bei Wahlgräbern pro Jahr Wahlgräber (Ruhezeit 20 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgrab (doppeltief) 22,50 €
 - b) Familiengrab (doppeltief) 35,-- €
 - c) Dreifachgrab (doppeltief) 40,-- €
 - d) Vierfachgrab (doppeltief) 45,-- €
 - e) Kindergrab bis zu 5 Jahren (Verlängerung ist kostenfrei) 0,00 €
- (2) bei Urnenwahlgrab 20,-- €
- (3) bei Urnenrasengrab (kein Wahlgrab) 25,-- €

§ 6

Auswärtige Personen

Von Personen, die nicht im Bereich der Kirchengemeinde Bürglein gewohnt haben und die nie ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Bürglein hatten und auch sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Bei Unklarheit entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 7

Grabherstellungsgebühren und Zeremoniendienst

- | | |
|--|----------|
| (1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes: | |
| a) bei einem einfach tiefen Grab | 490,-- € |
| b) bei einem doppelt tiefen Grab | 650,-- € |
| c) bei einem Kindergrab | 280,-- € |
| d) bei einer Urne | 155,-- € |
| (2) Zeremoniendienst pro Feier
(Trauerfeier anl. Einäscherung, Urnenbeisetzung) | 90,-- € |

§ 8

Gebühr für Aussegnungshalle und Kühlung

- | | |
|--|---------|
| (1) Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle pro Bestattung | 75,-- € |
| (2) Für die Benutzung der Kühleinrichtung | 30,-- € |

§ 9

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Einmaliger Zuschlag für vorhandenes Fundament (pro Stelle) | 150,-- € |
| (2) Verwaltungsgebühr | 30,-- € |

§ 10

Kasualgebühren

- | | |
|--------------------|---------|
| (1) Organist/in | 25,-- € |
| (2) Mesner/in | 25,-- € |
| (3) Kreuzträger/in | 5,-- € |

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung am 19.4.2017, veröffentlicht am 8.5.2017

Bürglein, den 8.5.2017

Der Kirchenvorstand